



Kija, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, Österreich

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz per E-Mail an:  
[s7@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:s7@gesundheitsministerium.gv.at)

Meraner Straße 5  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 3792  
[kija@tirol.gv.at](mailto:kija@tirol.gv.at)  
[www.kija-tirol.at](http://www.kija-tirol.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Elektronisch eingebracht über die Website des  
Parlaments

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

Kija-RE-2000/85-2022  
Innsbruck, 04.01.2022

### **Stellungnahme COVID-19-Impfpflichtgesetz GZ: 164/ME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezüglich der geplanten Impfpflicht wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol wie folgt Stellung  
genommen:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol den Gesetzesentwurf nicht  
kategorisch ablehnt. Zu begrüßen ist, dass Kinder (0-13 Jahre) nicht in den Anwendungsbereich des  
Gesetzes fallen. Des Weiteren ist eine gewisse Sensibilität für Jugendliche (14-17 Jahre) erkennbar, da  
diese in den Erläuterungen gesondert berücksichtigt werden.

Nichtsdestotrotz ist die geplante Impfpflicht für Jugendliche aufgrund der folgenden Ausführungen nicht  
verhältnismäßig.

#### Ziele

Als Ziele der Impfpflicht werden die Steigerung der Durchimpfungsrate, der Schutz der öffentlichen und  
privaten Gesundheit, der Schutz von Rechten anderer und der Schutz des Gesundheitssystems genannt.

Der Gesetzgeber wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schutz der psychischen  
Gesundheit von Kindern und Jugendlichen aufgrund der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-  
Grundrechtecharta und dem BVG Kinderrechte als vorrangige Erwägung mitberücksichtigt werden muss.

#### Geeignetheit

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol geht aufgrund der vorhandenen Datenlage zur  
Durchimpfungsrate und deren Konsequenzen davon aus, dass eine Impfpflicht grundsätzlich zur  
Erreichung der genannten Ziele im Sinne des Gesetzgebers geeignet ist.

#### Erforderlichkeit

Wie die Erläuterungen ausführen, sind schwere Verläufe im Kindes- und Jugendalter sehr selten und auch  
die Infektionsraten im Vergleich zu Erwachsenen geringer. Eine Impfpflicht für Jugendliche scheint also für  
den öffentlichen und privaten Gesundheitsschutz, sowie für den Schutz des Gesundheitssystems nicht  
unbedingt erforderlich. Als gelinderes Mittel ist die Impfpflicht auf Erwachsene zu beschränken.

Bevor ein Eingriff in die körperliche Integrität von Jugendlichen über finanzielle Strafdrohungen de facto erzwungen wird, ist zur Steigerung der Durchimpfungsrate als gelinderes Mittel eine jugendgerechte Informationskampagne durchzuführen.

#### Interessenabwägung im engeren Sinn

Die vom Gesetz betroffenen Jugendlichen stellen zahlenmäßig einen kleinen Teil der gesamten impfbaren Bevölkerung dar. Eine erhebliche Steigerung der Durchimpfungsrate bzw. ein erheblicher Beitrag zur weiteren Zielerreichung ist schon daher nicht zu erwarten. Außerdem haben sich Jugendliche bislang vorbildlich an die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung gehalten und so einen mehr als solidarischen Beitrag geleistet.

Im Vergleich dazu sind die negativen Auswirkungen für die Jugendlichen umso drastischer.

In Zeiten außerordentlicher Belastung soll die psychische Gesundheit der Jugendlichen durch die Impfpflicht zusätzlich belastet werden. Aus der Praxis sind uns zahlreiche einschlägige familiäre und schulische Konflikte bekannt. Eine Impfpflicht wird diese Konflikte verstärken, weil zusätzlich zum sozialen Aspekt auch noch finanzieller Druck auf die Jugendlichen und deren Familien ausgeübt wird.

Das Extrembeispiel für ein Missverhältnis in der Interessenabwägung ist die finanzielle Bestrafung von Jugendlichen.<sup>1</sup> In den meisten Fällen tragen die Erziehungsberechtigten die Geldstrafe, was zur weiteren Verschärfung familiärer Problemsituationen führt.

#### Daher regt die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol Folgendes an:

- § 1 Abs. 2 ist ersatzlos aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.
- Im Falle eines Festhaltens an der Impfpflicht von Jugendlichen sind diese von den Strafbestimmungen auszunehmen. Man sollte auf Information statt Bestrafung setzen.

**Es liegt jetzt in erster Linie an den Erwachsenen, ihre Pflicht zur Pandemiebekämpfung wahrzunehmen!**

Mit freundlichen Grüßen

HR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Harasser  
Kinder- und Jugendanwältin für Tirol

Fabian Mader, LL.B.  
Verwaltungspraktikant

---

<sup>1</sup> Das gilt genauso für die „geringere“ Strafhöhe, die laut Erläuterungen durch Verordnung für Jugendliche festgelegt werden soll.